

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1049

Herbert Schimansky, Vorsitzender Richter am BGH a.D.,
Marxzell

Verkauf von Kreditforderungen und Unterwerfung unter
die sofortige Zwangsvollstreckung

Seite 1053

Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner,
Wiesbaden

Bewertungsfragen bei Immobilien-Kapitalanlagen durch
Beteiligungen an (steuerorientierten) geschlossenen
Immobilienfonds

Seite 1061

LG Frankfurt a.M., 10.3.2008

Zur Unwirksamkeit eines CMS-Sammler-Swap-Vertra-
ges wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot;
Schadensersatzpflicht der Bank wegen unterlassener
Aufklärung über den Marktwert des Swap-Vertrages
und über ihre sich daraus errechnende Gewinnmarge

Seite 1072

OLG München, 26.3.2008

Unzulässige satzungsmäßige Ermächtigung zur
Verkürzung der Frist für die Anmeldung zur Haupt-
versammlung

Seite 1077

BGH, 19.3.2008

Zu der für den Verjährungsbeginn nach § 199 Abs. 1
Nr. 2 BGB erforderlichen Kenntnis von den anspruch-
begründenden Umständen und der Person des Schuld-
ners

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Herbert Schimansky, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Marzell		
Verkauf von Kreditforderungen und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung		1049
Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden		
Bewertungsfragen bei Immobilien-Kapitalanlagen durch Beteiligungen an (steuerorientierten) geschlossenen Immobilienfonds		1053

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Nürnberg	20.3.2008	Zu den Voraussetzungen der ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit nach § 32b ZPO im Falle der Prospekthaftung	1060
LG Frankfurt a.M.	10.3.2008	Zur Unwirksamkeit eines CMS-Sammler-Swap-Vertrages wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot; Schadensersatzpflicht der Bank wegen unterlassener Aufklärung über den Marktwert des Swap-Vertrages und über ihre sich daraus errechnende Gewinnmarge	1061

Gesellschaftsrecht

OLG München	26.3.2008	Zur Heilung eines Mangels bei Zustellung an Vorstand und Aufsichtsrat einer AG sowie zu einer Verkürzung der Frist zur Anmeldung zur Hauptversammlung durch Satzungsregelung	1072
-------------	-----------	--	------

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	25.10.2007	Zur Geltung der §§ 704 ff. ZPO, wenn eine Behörde die Zwangsvollstreckung aus einem Verwaltungsakt gemäß § 66 Abs. 4 Satz 1 SGB X nach den Vorschriften der ZPO vornimmt	1074
Bundesgerichtshof	27.3.2008	Nach Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Entscheidung des Beschwerdegerichts nach dem Sach- und Streitstand im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung	1075

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	21.2.2008	Zu dem Einwand des im Wege der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe einer vom Mieter geleisteten Barkautions in Anspruch genommenen Vermieters, er habe die Kautions mit rückständigen Mietzahlungen verrechnet	1076
Bundesgerichtshof	19.3.2008	Zu der für den Verjährungsbeginn nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderlichen Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners	1077

Bundesgerichtshof	9.1.2008	Zum Anspruch des Anlagenbetreibers auf Belastungsausgleich gegen den „vorgelagerten“ Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 KWKG 2000	1078
Bundesgerichtshof	13.2.2008	Zu der Frage, wer bei der Finanzierung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage mittels einer Fondslösung der Betreiber der Anlage ist, dem im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWKG (2000) die Vergütung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2, § 4 KWKG (2000) zusteht	1081

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	4.10.2007	Zur Frage, ob bei der Werbung im Fernabsatz auf die im Preis enthaltene Umsatzsteuer und auf die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften hingewiesen werden muss	1086
-------------------	-----------	---	------

Sonstiges

Bundesverfassungsgericht	1.4.2008	Zur fachgerichtlichen Auslegung und Anwendung des bayerischen Staatslotteriegesetzes, nach der auch die gewerbliche (Weiter-)Vermittlung der vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten jenseits der dem Bereich des Veranstalters zuzuordnenden Annahmestellen eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem gewerblichen Spielvermittler und der bayerischen Staatlichen Lotterieverwaltung voraussetzt	1089
--------------------------	----------	---	------

Bücherschau

Frank A. Schäfer/Uwe Hamann (Hrsg.)	Kapitalmarktgesetze, 2. Aufl.	1091
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Ekkehard M. Jaskulla, Frankfurt a.M.	
Marcus Helios/Uwe Wewel/Michael R. Wiesbrock	REIT-Gesetz	1092
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Herbert Harrer, LL.M., Frankfurt a.M.	

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
 Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV